

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0093/17	28.03.2017
zum/zur		
F0071/17 Fraktion CDU/ FDP/ BfM Stadträtin Schumann		
Bezeichnung		
Sanierung Akkumulatorenhaus im Elbbahnhof		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	04.04.2017	

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 16.03.2017 gestellten Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Wer ist Eigentümer des Akkumulatorenhauses im Elbbahnhof?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen keine Auskünfte bzgl. der Eigentümerschaft erteilt werden.

2. Ist das Akkumulatorenhaus im Elbbahnhof denkmalgeschützt?

Das Akkumulatorenhaus ist im Jahr 2003 in das Denkmalverzeichnis als technisch-wirtschaftliches und städtebauliches Denkmal aufgenommen worden. Es ist ein seltener noch erhaltener Funktionsbau einer frühen Antriebstechnik im städtebaulichen Kontext zur Hubbrücke und bildet den Blickpunkt aus dem südlichen Stadtzentrum entlang der Einsteinstraße.

3. Welche Möglichkeiten wird die Landeshauptstadt Magdeburg ergreifen, um das Akkumulatorenhaus im Elbbahnhof vor dem Verfall zu bewahren?

Die Landeshauptstadt Magdeburg bemüht sich seit längerem den Eigentümer mit der Bereitstellung von Fördermitteln zur Sanierung des Akkumulatorenhauses zu unterstützen.

Im Rahmen des IBA-Projektes zur Entwicklung des Bereiches Elbbahnhof wurden durch den Eigentümer bereits im Jahr 2012 Fördermittel über das Städtebauförderprogramm Stadtbau Ost zur Sicherung-Sanierung der Fassade, des Daches und der Fenster beantragt.

Im Dezember 2014 wurde eine Bewilligung von Mitteln für das Objekt gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg ausgesprochen, welche im Januar 2015 an den Eigentümer weiterbewilligt wurden.

In der Folge fanden in unregelmäßigen Abständen Beratungen mit dem Eigentümer und dessen Planer statt, in denen jeweils eine baldige Umsetzung der Maßnahmen in Aussicht gestellt wurde.

Auf die letzte Aufforderung zur Stellungnahme bzgl. des noch immer nicht erfolgten Baubeginns und Inanspruchnahme der Fördermittel zum Anfang dieses Jahres, antwortete der Eigentümer mit der Rückgabe der bewilligten Fördermittel und der Aussage, dass die Umsetzung erst ab Herbst 2017 erfolgen soll.

Die Gemeinde hat weiterhin die Möglichkeit gemäß § 177 BauGB ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot per Bescheid anzuordnen. Der Eigentümer ist zur Beseitigung der Missstände und zur Behebung der Mängel verpflichtet. Die Gemeinde

geht dabei aber insofern ein finanzielles Risiko ein, dass der Eigentümer die entstandenen Kosten durch eigene und fremde Mittel sowie die zusätzlich aus der Bewirtschaftung entstehenden Kosten nicht tragen kann und somit die Gemeinde die Kosten zu tragen hat.

Kann die Behebung der Mängel einer baulichen Anlage nach landesrechtlichen Vorschriften auch aus Gründen des Schutzes und der Erhaltung von Baudenkmälern verlangt werden, darf das Instandsetzungsgebot nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erlassen werden.

Aufgrund des finanziellen Risikos ist bisher der § 177 BauGB in Sachsen-Anhalt von keiner Gemeinde angewandt worden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr